



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Justiz

E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at



ZAHL

2001-BG-273/27-2009

DATUM

24.9.2009

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009; Stellungnahme

Bezug: ZI BMJ-B13.076/0019-I 5/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Zu den Artikeln 2 bis 6 und 8 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurfs teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass dagegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

2. Zu den im Artikel 1 geplanten Änderungen der Konkursordnung und den im Artikel 7 geplanten Änderungen der Gewerbeordnung 1994 gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

2.1. Zu Artikel 1:

Zu § 256 IO:

Gemäß § 13 Abs 3 Z 2 GewO 1994 sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende ausgeschlossen, wenn der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Gemäß § 14 Abs 2 Z 1 IEG ist die Einsicht in die Insolvenzdatei nicht mehr zu gewähren, wenn seit der Aufhebung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens gemäß § 166 KO ein Jahr vergangen ist. Dagegen ist im Fall einer

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Konkursabweisung mangels Masse die Einsicht in die entsprechende Eintragung in der Insolvenzdatei erst nach drei Jahren ab der Eintragung nicht mehr zu gewähren (§ 14 Abs 3 IEG). Obwohl die im § 14 Abs 2 Z 1 und Abs 3 erfassten Sachverhalte aus gewerberechtllicher Sicht als völlig gleichwertig zu beurteilen sind, ergeben sich vor dem Hintergrund des § 13 Abs 3 Z 2 GewO 1994 dennoch unterschiedliche Rechtsfolgen: Der Gewerbeausschlussgrund des § 14 Abs 2 Z 1 IEG ist nur für ein Jahr wirksam, während der im § 14 Abs 3 IEG enthaltene Gewerbeausschlussgrund für drei Jahre wirksam ist. Diese unterschiedlichen Rechtsfolgen können aus gewerberechtllicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Der geplante § 256 IO übernimmt unverändert die im § 14 Abs 2 Z 1 und Abs 3 IEG enthaltenen Regelungen.

Es wird daher vorgeschlagen, für den im § 256 Abs 2 Z 1 IO enthaltenen Gewerbeausschlussgrund der Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens (§ 123a IO) und den im § 256 Abs 4 IO enthaltenen Gewerbeausschlussgrund eine einheitliche Frist für die Einsicht in die Insolvenzdatei festzulegen. Diese Frist sollte in beiden Fällen fünf Jahre betragen, da sich in der Praxis die im § 14 IEG festgelegte Ein- und Dreijahresfrist als zu kurz erwiesen hat.

2.2. Zu Artikel 7:

Zu § 87 GewO 1994:

1. Gemäß dem geltenden § 87 Abs 2 GewO 1994 kann die Behörde von der Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung eines Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens absehen, wenn die weitere Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist. Diese Möglichkeit entfällt. In den vom geltenden § 87 Abs 2 GewO 1994 erfassten Fällen hat die Behörde daher in jedem Fall die Gewerbeberechtigung zu entziehen. Die Erläuterungen dazu verweisen darauf, dass dem Schuldner „in jenen – wohl eher seltenen – Fällen, in denen er seine Insolvenzsituation wieder bereinigen kann und daher ein Neubeginn der Gewerbeausübung zu rechtfertigen ist“ noch die im § 26 GewO 1994 enthaltene Möglichkeit einer Nachsicht von diesen Gewerbeausschlussgründen offen steht.

2. Der geplante Entfall des § 87 Abs 2 GewO 1994 verursacht schwerwiegende Nachteile für die Unternehmen, ohne dass die damit beabsichtigte Entlastung der Behörden auch tatsächlich erreicht wird.

2.1. In der Praxis kommt es entgegen den Erläuterungen ("wohl eher selten") weit häufiger vor, dass trotz geringfügiger Verbindlichkeiten (etwa Beitragsrückstände bei den So-

zialversicherungsanstalten) Konkursanträge gestellt werden, so dass es zu einer „Bereinigung der Insolvenzsituation“ (Erläuterungen) bei noch aufrechter Gewerbeberechtigung kommt. Die geltende Rechtslage bietet den Vorteil, dass ein bereits eingeleitetes Gewerbeentziehungsverfahren kurzfristig ausgesetzt werden kann, um dem Schuldner den Abschluss einer Ratenvereinbarung mit dem Gläubiger zu ermöglichen, und dass die Einhaltung einer derartigen Vereinbarung auch überwacht werden kann. Der Schuldner behält seine Gewerbeberechtigung, im Ergebnis ist dadurch auch die Chance auf eine „Bereinigung seiner Insolvenzsituation“ durch Einhaltung der Ratenvereinbarung größer. Im Fall einer Realisierung der geplanten Änderung ist dem Schuldner jedenfalls die Gewerbeberechtigung zu entziehen, was nicht nur negative Auswirkungen auf die Möglichkeit einer Tilgung seiner Verbindlichkeiten, sondern auch negative Folgen für die Dienstnehmer hat.

2.2. Was die durch den Entfall des § 87 Abs 2 GewO 1994 beabsichtigte Entlastung der Behörden anbelangt, so übersehen die Erläuterungen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Voraussetzungen für ein Absehen vom Entzug der Gewerbeberechtigung gemäß dem geltenden § 87 Abs 2 GewO 1994 und für die Erteilung einer Nachsicht gemäß § 26 Abs 2 GewO 1994 ident sind. Der Verfahrensaufwand der Gewerbebehörde ist daher in beiden Fällen derselbe. Der durch den Entfall des geltenden § 87 Abs 2 GewO 1994 bewirkte Einsparungseffekt wird durch die zu erwartende Zunahme von (gleich umfangreichen) Nachsichtsverfahren gemäß § 26 Abs 2 GewO 1994 wieder wettgemacht.

Der geplante Entfall des § 87 Abs 2 GewO 1994 wird daher abgelehnt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Abteilung 5 zu do Zl 205-A/433/82-2009

zur gefl Kenntnis.